



Brüssel, den 2. April 2024
(OR. en)

8437/24

AGRI 300
AGRIORG 49
POLCOM 136
DELACT 97

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

Nr. Komm.dok.: 7749/24

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.3.2024 zur Änderung einiger Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 der Kommission infolge des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland und zur Streichung obsoleter Bestimmungen über ein Ausfuhrzollkontingent für Milchpulver
– *Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben*

1. Die Kommission legte dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 186 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 vor. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 13. März 2024 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 13. Mai 2024 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) wird ersucht, das Ergebnis des am 14. März 2024 eingeleiteten Verfahrens der stillschweigenden Konsultation zu bestätigen, wonach es nach Auffassung der Delegationen für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

3. Daher wird der SAL ferner ersucht, dem Rat vorzuschlagen, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis gesetzt werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 227 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-